



# BUCHHALTUNGEN FÜR MITGLIEDER

2024

## GRUNDSÄTZLICHES

t. Theaterschaffen Schweiz führt Buchhaltungen für Theatervereine und Einzelkünstler\*innen und sorgt dafür, dass Theaterprojekte auch in kaufmännischer Hinsicht professionell abgewickelt werden. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft bei t. Theaterschaffen Schweiz.

**Tarife und Kontingent:** Mitgliedern stehen 10 Stunden zum Tarif von CHF 65.–/h zur Verfügung. Weitere 5 Stunden können mit dem Tarif von CHF 85.–/h gebucht werden.

**Termine:** Interessierte sind gebeten sich bis zum 31.05. des laufenden Jahres bei t. Theaterschaffen Schweiz anzumelden, wenn im betreffenden Jahr Leistungen im Buchhaltungsbereich in Anspruch genommen werden wollen.

**Doppelte Buchhaltung:** t. empfiehlt das Führen einer doppelten Buchhaltung resp. bietet ausschliesslich dies an. Damit werden die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung erfüllt. Die Theatervereine erhalten einen Jahresabschluss, der sich aus Bilanz und Erfolgsrechnung zusammensetzt.

**Löhne:** t. unterstützt die Theatervereine nach Absprache dabei, sämtliche Löhne und Honorare vorschriftsgemäss abzuwickeln, und hilft, allfällige Unstimmigkeiten fristgerecht zu korrigieren. Theatervereine werden von den AHV-Ausgleichskassen periodisch überprüft (sogenannte Arbeitgeberkontrollen).

**Projektbuchhaltung:** Die Vereinsbuchhaltung kann auch als Projektbuchhaltung geführt werden. Dies bietet sich insbesondere an, wenn der Verein parallel mehrere Theaterprojekte durchführt, die sich durch zweckgebundene Fördergelder finanzieren.

## VERANTWORTLICHKEITEN

Für die Geschäfte eines Theatervereins ist im Grundsatz dessen Vorstand als Gesamtgremium verantwortlich. Gemäss Gesetz ist der Vereinsvorstand verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen. Aus der Buchführung sollen die Vermögenssituation, die Schulden und Guthaben sowie die Betriebsergebnisse (Gewinn oder Verlust) des Vereins für das

Geschäftsjahr hervorgehen. Der Vorstand eines Theatervereins muss die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen. Die Buchhaltung für Theatervereine, welche Mitglieder von t. sind, kann von t. Theaterschaffen Schweiz auf Mandatsbasis geführt werden. Der Vorstand des auftraggebenden Theatervereins trägt jedoch weiterhin die Verantwortung für die Geschäfte des Vereins.

**Steuern:** Vereine sind als «juristische Personen» steuerpflichtig und selber für die Steuererklärung zuständig. Das Ausfüllen von Steuererklärungen ist keine Dienstleistung von t.

**Revision:** Die Buchhaltung des Vereins sollte von Fachleuten überprüft werden, die nicht im Vorstand tätig sind. Gesetzlich ist die Revision nur für Vereine vorgeschrieben, die eine gewisse Bilanzsumme aufweisen (ZGB Art. 69b). t. empfiehlt eine Revision auch für Vereine mit tieferer Bilanzsumme, da diese von öffentlichen Ämtern oder Geldgebern jederzeit eingefordert werden kann. Eine allfällige Revision der Buchhaltung wird durch die Vereine selbst organisiert. t. Theaterschaffen Schweiz führt keine Revisionen durch.

**Aufbewahrung:** t. schickt nach dem Jahresabschluss die Originalbelege an den Verein zurück. Die Jahresabschlüsse mit Bilanz und Erfolgsrechnung, die Belege und Revisionsberichte sind während 10 Jahren aufzubewahren.